

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s

Nr. 95

Diez, Dienstag, den 21. September 1920.

60. Jahrgang.

Am t l i c h e r T e i l

Anweisung

betreffend Bestimmung der Waffen, für die Erlaubnisscheine zum Tragen bewilligt werden können.

Die nachstehenden allgemeinen Vorschriften werden den verschiedenen Delegierten der Hohen Kommission als Richtlinien gegeben. Die Delegierten können im Einzelnen ergänzende Bestimmungen hinzufügen, soweit die besonderen örtlichen Verhältnisse es erforderlich machen.

I. Arten von Jagdwaffen, für welche Erlaubnisscheine grundsätzlich erteilt oder verweigert werden können:

A. Erlaubte Waffen:

- a) Flinten mit 1, 2 oder 3 Läufen,
- b) Büchsen,
- c) Büchsenflinten,
- d) Repetierbüchsen, sofern deren Anzahl überwacht wird und 10 Proz. der Jagdwaffen nicht übersteigt.

B. Nicht erlaubte Waffen:

- a) Jagdgewehre, deren wirkliche Tragweite 300 Meter übersteigt,
- b) Jagdgewehre, die das gleiche Kaliber wie ein Militär-gewehr haben.

II. Für eine Person soll grundsätzlich ein Erlaubnisschein nur für höchstens 2 Gewehre ausgestellt werden. Die Nummer der Waffe soll auf dem Erlaubnisschein vermerkt sein.

III. Alle Jagdwaffen und alle Vorräte von Jagdmunition, deren Besitz nach den vorstehenden Artikeln nicht erlaubt ist, sind von den deutschen Behörden in einer Niederlage zu sammeln. Die deutschen Behörden haben unter eigener Verantwortlichkeit und der Aufsicht des Kreisdelegierten der Hohen Kommission die Bewachung sicher zu stellen.

IV. Die Kreisdelegierten können Sonder-Erlaubnisscheine ausstellen, um Eigentümern von Waffen zu gestatten, bei den deutschen Behörden sichergestellte Waffen für einen bestimmten Zeitraum zu entnehmen, um an einer bestimmten Jagd teilzunehmen.

I. 6844.

Diez, den 15. September 1920.

Vorstehende von der H. J. R. R. erlassene Anweisung, betreffend Bestimmung der Waffen für die Erlaubnis zum Tragen bewilligt werden kann, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Verordnung.

zur Einschränkung des Stellenwechsels ausländischer Wanderarbeiters. Vom 26. Mai 1920.

Auf Grund des § 2 Nummer 3 und des § 5 der Verordnung über die Errichtung eines Reichsamts für Arbeitsvermittlung vom 5. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 376) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist jede Tätigkeit zur Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter untersagt. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 2.

Wer als Arbeitgeber selbst oder durch einen Beauftragten oder wer im Auftrag oder zu Gunsten eines Arbeitgebers einen ausländischen Wanderarbeiter zur Lösung eines Dienstverhältnisses zum Zweck des Eingehens eines neuen Dienstverhältnisses in dem eigenen Betrieb oder in dem des Auftraggebers oder des begünstigten Arbeitgebers auffordert, wird, wenn daraufhin die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt, mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 16. Juni 1920 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1920.

Der Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.
gez. Dr. Syrup.

Anordnung

über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trachtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) bestimme ich hiermit, unter Abänderung meiner Anordnung vom 28. Januar folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 28. Januar 1920, ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmern wird für Bodlammern und Hammellammern mit dem 1. Oktober d. Js. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmern dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 28. Januar 1920 über Rotischlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lammern, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B. Ramin.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die auf Mittwoch, den 22. d. Mts. anberaumte Bürgermeisterversammlung ist aufgehoben.

Der Landrat J. B. Zimmermann.

J.-Nr. 2998. L.

Langenschwalbach, den 10. September 1920

Bekanntmachung.

Unter dem Namen Vieh in Vermach und Wallrab ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.
Der Landrat J. B.: (Unterschrift.)

An die Ortspolizeibehörden und Herrn Landräte des Kreises.

Bei der Einfindung an das niederländische Konsulat in ein Reisepaß verloren gegangen. Der Paß war ausgestellt am 9. August 1920 für Stütze Theba Boelsen, Wohnort: Leer, Geburtsort: Heissfelde, Staatsangehörigkeit: Preußen, geb. am 4. Februar 1899, Statur: mittel, Haare: dunkelblond, Augen grau, Gesichtsfarbe: oval, Paßnummer 280.

Ich ersuche nach dem Paß zu fahnden, falls der Paß im Besitze einer Person vorgefunden wird, ist der städtischen Polizeiverwaltung in Leer Mitteilung zu machen.

Der Landrat. J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 11 001.

Diez, den 13. September 1920.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, All, Baldunstein, Becheln, Birlenbach, Bremberg, Dersigshofen, Dörsdorf, Dornholzhäusen, Eislshofen, Naacht, Weilnau, Hiershausen, Südingen, Hahnstätten, Heissenbach, Hirschberg, Holzapfel, Holschied, Holsbach, Oberfischbach, Oberneisen, Oberwies, Rether, Schamburg, Schweighausen, Sulzbach und Wajenbach

Betr. Gedächtnisbuch der im Weltkrieg gefallenen Nahauer.

Ich erinnere wiederholt an die Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 10. August 1920, J.-Nr. II. 9293, betr. Einfindung des Materials und Beitrages an den Verein für Nahauische Altertumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden und erwarte nunmehr umgehende Erledigung, spätestens bis zum 25. September d. Js.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 11 165.

Diez, den 16. September 1920.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen eine Anzahl Absteuerungsblätter für Flachs aller Arten mit dem Ersuchen zugehen, sie an die einzelnen Flachsbanauer ihrer Gemeinde weiterzugeben.

Der Ihnen weiter zugehende Abdruck einer Bekanntmachung über Beschlagnahme von Flachs usw. ersuche ich zur öffentlichen Kenntnis der Landwirte zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 11 163.

Diez, den 14. September 1920.

Betr.: Die Waisenspflegeliquidationslisten für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1920.

Den Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden gehen in den nächsten Tagen ohne besonderes Anschreiben die Formulare für die Aufstellung der Waisenspflegeliquidationslisten für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Js. zu.

Die Listen ersuche ich ordnungsmäßig aufzustellen, mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen, der das Gemeindefiegel beizubringen ist, und mir bis spätestens 2. Oktober d. Js. wieder einzureichen.

Der Landrat. J. B.: Scheuern.

I. 6634.

Diez, den 15. September 1920.

Bekanntmachung.

Unlängst eines auch kürzlich in Brd Tms vorgekommenen Unglücksfalles warne ich hiermit wiederholt, vor der viel verbreiteten Unsitte, Petroleum in Feuer zu gießen, da dies, wie bekannt, schon sehr oft Menschenleben gefordert hat. Die Herren Bürgermeister und die Herren Lehrer bitte ich, für eine möglichst weite Verbreitung und Beachtung dieser Warnung in Gemeinde und Schule besorgt zu sein.

Der Landrat. J. B.: Scheuern.

I. 6646.

Diez, den 15. September 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betr.: Vogelschutz.

Ich ersuche die Vertrauensmänner für den Vogelschutz im Unterlahnkreis zu veranlassen, von sämtlichen für den Vogelschutz wichtigen Beobachtungen in der abgelaufenen Berichtszeit mir gemäß Ziffer 7 der Leitfäden bis zum 25. d. Mts. eine Mitteilung zu machen.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

hiedurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschutzes vom 28. 6. 09. (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde Bergnassau-Scheuern wird als Sperrbezirk erklärt.

§ 2. Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 2-6 meiner Viehschutzespolizeilichen Anordnung vom 29. Mai 08. (J. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 15. September 1920.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Nichtamtlicher Teil

Aus Provinz und Nachbargebieten.

! Aus dem Rheingau, 14. Sept. Aus Winzarkreis: wird mitgeteilt: Große Enttäuschung geht in diesem Herbst durch die Winzerwelt wegen der Belieferung mit Wein. Derfelte wird den Winzern von der Kreisbehörde für 21 Mt. pro Hektogramm offeriert, während in letzter Zeit der sogenannte Auslandszucker im freien Handel für 14,90 Mt. pro Hektogramm angeboten wird. Für den kleinen Winzer wirken diese Preisdifferenzen geradezu katastrophal, wenn hier nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen wird. Anstatt daß die Kreisbehörde Mittel und Wege sucht, um den Winzer mit dem nötigen Wein zu versorgen, muß sie nun den Tanz auf billige Art und Weise zu verfolgen, muß sie nun den Tanz um das Goldene Kalb mitmachen, gleich den Schiebern und Wucherern.

! Wiesbaden, 14. Sept. (Die Erwerbslosenfürsorge in Wiesbaden). In der Stadtverordnetenversammlung wurde über neue Forderungen auf Erhöhung der regelmäßigen Unterstützungssätze und Bewilligung weiterer Beschaffungsbeihilfen verhandelt. Die Forderungen waren derart hoch, daß der Magistrat sie ablehnte und selbst die mehrheitspolitische Fraktion den Standpunkt des Magistrats verteidigte. Infolgedessen entstand auf der Gallerie ein wahrer Hegenabbath. Schärfe Worte flogen und Drohungen und die Sitzung mußte zeitweilig unterbrochen werden. Die Anwesenden verlangten sogar, in die Debatte eingreifen zu dürfen. Mit allen gegen eine Stimme der Unabhängigen wurden die Forderungen der Erwerbslosen abgelehnt. Wiesbaden hat in kurzer Zeit bereits 11,5 Millionen Mark für Unterstützung der Erwerbslosen ausgegeben und steht damit relativ an der Spitze aller hessisch-nassauischen Städte.

! Wiesbaden, 13. Sept. Wie gemeldet wird hat der Minister des Innern den Landesdirektor des ehemaligen Fürstentums Waldeck und Pyrmont, Präsident v. Nedder, zum Oberregierungsrat und Stellvertreter des Regierungspräsidenten in Wiesbaden ernannt.

! Hanau, 15. Sept. Das frühere Bekleidungsamt des 21. Reserve-Armee-Korps in Hanau ist für die Summe von rund einer Million Mark von der in Berlin gegründeten gemeinnützigen Zentral-Siedlungsgesellschaft Neue Heimat, die finanzieller Träger aller elsass-lothringischen Siedlungsgesellschaften ist, erworben worden. In diesen Pauschalitäten werden nun für die elsass-lothringischen Flüchtlinge insgesamt etwa 105 Wohnungen von je zwei bis vier Zimmern und Küche errichtet. Der Ausbau wird beschleunigt, so daß noch in diesem Jahr die Wohnungen bezogen werden können. Jeder Siedler erhält auch ein Stück Land bis 500 Quadratmeter, das für Kleingartenbau und Kleintierzucht Verwendung finden kann. Arbeit wird geboten in den eingerichteten, auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebauten, sowie in selbständigen Gewerbebetrieben. Der Ausbau einer Wohnung stellt sich durchschnittlich auf 20 000 Mark so daß sich die gesamten Ausbaurkosten auf etwa zwei Millionen Mark stellen werden. Die Stadtverordneten in Hanau waren zu einer Besichtigung der in Angriff genommenen Bauten eingeladen.

! Idstein, 14. Sept. In dem Sägewerk Rüdershausen erhielt der Arbeiter Schüttler von einem Gatter, an dem er beschäftigt war, einen Schlag auf die Brust der ihn sofort tötete. Der Verunglückte hinterläßt eine Frau und acht unterforzte Kinder. Die Polizei verhaftete hier einer bekannten Schieber gerade in dem Augenblick, als er über 30 Zentner Weizen „weitergeben“ wollte.